5

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 12. Februar 2015

Inhalt: Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde March-Gottenheim. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Maria Bronnen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Obersweier Maria Linden. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Obersweier Mitalen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015. — Änderung der Satzung des Vereins "St. Josefshaus Herten", Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen. – Zurruhesetzung. – Ausschreibung von Pfarreien. – Ausschreibung von Kooperatorenstellen. – Im Herrn ist verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 61

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bad Krozingen St. Alban mit der Filialkirchengemeinde Bad Krozingen-Hausen a. d. M. St. Johannes d. T., Bad Krozingen-Biengen St. Leodegar, Bad Krozingen-Schlatt St. Sebastian, Bad Krozingen-Tunsel St. Michael, Hartheim St. Peter und Paul, Hartheim-Bremgarten St. Stephan und Hartheim-Feldkirch St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römischkatholische Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/224 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 62

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Pfaffenweiler St. Columba, Ebringen St. Gallus mit der Filialkirchengemeinde Schallstadt St. Blasius, Ehrenkirchen-Kirchhofen Mariä Himmelfahrt mit der Filialkirchengemeinde Ehrenkirchen-Offnadingen Hl. Kreuz, Ehrenkirchen-Ehrenstetten St. Georg, Ehrenkirchen-Norsingen St. Gallus mit der Filialkirchengemeinde Ehrenkirchen-Scherzingen St. Michael, Bollschweil St. Hilarius, Bollschweil-St. Ulrich St. Peter und Paul und Sölden St. Fides und Markus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/229 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen

Nach Anhörung der Stadt Donaueschingen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Donaueschingen Hl. Dreifaltigkeit, Donaueschingen-Wolterdingen St. Kilian, Donaueschingen-Grüningen St. Mauritius, Donaueschingen-Hubertshofen St. Sebastian, Donaueschingen-Pfohren St. Johannes d. T., Donaueschingen-Aasen St. Blasius, Donaueschingen-Heidenhofen St. Hilarius und Donaueschingen-Neudingen St. Andreas für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römischkatholische Kirchengemeinde Donaueschingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/227 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Donaueschingen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

Stephan
Erzbischof Stephan Burger

Nr. 64

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauda-Königshofen

Nach Anhörung des Main-Tauber-Kreises errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Lauda-Königshofen St. Mauritius (Königshofen) mit den beiden Filialkirchengemeinden Lauda-Königshofen (Beckstein) St. Kilian und Lauda-Königshofen (Marbach) St. Joseph, Lauda-Königshofen Hl. Kreuz (Gerlachsheim), Lauda-Königshofen St. Jakobus (Lauda), Lauda-Königshofen St. Burkhard (Messelhausen), Lauda-Königshofen St. Georg (Oberbalbach), Lauda-Königshofen St. Martin (Oberlauda) und Lauda-Königshofen St. Vitus (Heckfeld) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Lauda-Königshofen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/230 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde

Lauda-Königshofen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Stephan

Nr. 65

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde March-Gottenheim

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Gottenheim St. Stephan, Bötzingen St. Laurentius, Umkirch Mariä Himmelfahrt, March-Hugstetten St. Gallus mit der Filialkirchengemeinde March-Buchheim St. Georg, March-Holzhausen St. Pankratius und March-Neuershausen St. Vinzentius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/214 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 66

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Maria Bronnen

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Waldshut-Tiengen St. Marien (Waldkirch), Waldshut-Tiengen St. Sebastian (Aichen), Waldshut-Tiengen St. Simon und Judas (Gurtweil), Weilheim St. Peter und Paul, Weilheim-Nöggenschwiel St. Stephan, Ühlingen-Birkendorf St. Pankratius (Berau) und Ühlingen-Birkendorf St. Laurentius (Brenden) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar

2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Maria Bronnen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 28. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/191 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Maria Bronnen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 67

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut und der Stadt Waldshut-Tiengen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römischkatholischen Kirchengemeinden Waldshut-Tiengen Mariä Himmelfahrt (Tiengen), Waldshut-Tiengen St. Nikolaus (Krenkingen), Lauchringen-Oberlauchringen St. Andreas, Lauchringen-Unterlauchringen Herz Jesu, Waldshut-Tiengen Liebfrauen (Waldshut) und Dogern St. Clemens für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 19. November 2014 Az: RA-7151.15/237 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 68

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal

Nach Anhörung des Landratsamtes Waldshut errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Grafenhausen St. Fides, Ühlingen-Birkendorf St. Margareta (Birkendorf), Ühlingen-Birkendorf St. Leodegar (Riedern a. W.) mit der Filialkirchengemeinde Ühlingen-Birkendorf St. Ursula (Ühlingen) und Ühlingen-Birkendorf St. Jakobus (Untermettingen) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 3. November 2014 Az: RA-7151.15/200 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

+ Stephan Erzbischof Stephan Burger

Nr. 69

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch

Nach Anhörung des Landratsamtes Ortenaukreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Oberkirch St. Cyriak mit den beiden Filialkirchengemeinden Oberkirch-Haslach St. Aloisius und Oberkirch-Ringelbach St. Wendelin, Oberkirch-Ödsbach St. Jakobus, Oberkirch-Tiergarten St. Urban, Lautenbach i. R. Mariä Krönung, Oberkirch-Nußbach St. Sebastian mit der Filialkirchengemeinde Oberkirch-Bottenau St. Wendelin, Oberkirch-Stadelhofen St. Wendelin und Oberkirch-Zusenhofen St. Joseph für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberkirch.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 17. November 2014 Az: RA-7151.15/228 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberkirch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

: Stephan

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden

Nach Anhörung des Landratsamtes Rastatt und der Stadt Bühl errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Ottersweier St. Johannes d. T., Ottersweier-Unzhurst St. Cyriak und Bühl-Neusatz St. Karl Borromäus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 26. November 2014 Az: RA-7151.15/261 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 71

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinstetten

Nach Anhörung der Stadt Rheinstetten errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Rheinstetten-Mörsch St. Ulrich, Rheinstetten-Forchheim St. Martin und Rheinstetten-Neuburgweier St. Ursula für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Rheinstetten.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 3. November 2014 Az: RA-7151.15/202 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Rheinstetten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Stephan

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen

Nach Anhörung der Stadt Villingen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Villingen-Schwenningen Münsterpfarrei (Villingen), Villingen-Schwenningen Hl. Kreuz (Villingen), Villingen-Schwenningen St. Bruder Klaus (Villingen), Villingen-Schwenningen St. Fidelis (Villingen) mit der Filial-kirchengemeinde Villingen-Schwenningen St. Konrad (Rietheim) und Villingen-Schwenningen St. Konrad (Villingen) sowie der Gesamtkirchengemeinde Villingen-Schwenningen für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Villingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 13. November 2014 Az: RA-7151.15/207 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Villingen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014

Erzbischof Stephan Burger

Erlass des Ordinariates

Nr. 73

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

Mitteilung

Nr. 74

Änderung der Satzung des Vereins "St. Josefshaus Herten", Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Mitgliederversammlung des Vereins "St. Josefshaus Herten", Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 2. Juli 2014 die Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 18. November 2014 genehmigt.

Die geänderte Satzung des Vereins wird nachfolgend bekannt gemacht:

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen "St. Josefshaus Herten". Der Verein hat den Rechtsstatus einer juristischen Person des öffentlichen Rechts kraft landesherrlicher Verleihung. Die Körperschaftsrechte wurden verliehen durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1889 Nr. 180 aufgrund des § 9 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 und der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfelden-Herten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Sinne der Tradition des St. Josefshauses in Herten durch die Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen.

Der Gegenstand des Vereins wird insbesondere verfolgt durch die Bereitstellung (Förderung und Unterstützung) von Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe einschließlich der zugehörigen Ausbildungs-, Beschäftigungsund Arbeitsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und die selbstlose Förderung anderer caritativer Einrichtungen jeder Art auf geistigem, materiellem und sittlichem Gebiet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit erhalten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. als Mitglied angeschlossen.
- (4) Der Verein untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Das Erzbischöfliche Ordinariat wacht über Geist und Wirken des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Beitragsleistungen und zwar einmalige, wie wiederkehrende, unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben auch keinen Anteil an dessen Vermögen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie erlischt
- a) beim Tod eines Mitglieds,
- b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres möglich ist,
- d) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens,

e) beim Eintritt in ein hauptberufliches Arbeitsverhältnis zum Verein.

III. Organe des Vereins

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern (geschäftsführende Vorstände).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Zur Wahl des Vorsitzenden ist die Zustimmung des Erzbischofs notwendig. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haben insoweit bei einer Inanspruchnahme durch Dritte auch einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 7

(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Vereinsintern wird festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist die Mitwirkung von einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung, soweit die Geschäfte nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlung zu beachten.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, zu ordentlichen Sitzungen jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist er einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.

Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder beide stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder, wenn der Vorsitzende nicht anwesend sein sollte, der nach Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende. Auf einer ordentlichen sowie weiteren Sitzungen können Vorstandsbeschlüsse auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitwirken und dem Verfahren bis zur jeweiligen Abstimmung nicht widersprechen.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sollen beigefügt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.
- (5) Versammlungsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren sind wirksam, wenn sämtliche Vereinsmitglieder mitgewirkt und dem Beschluss mehrheitlich zugestimmt haben.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Mitgliederversammlung obliegen die

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfungsberichts sowie der Jahresrechnung,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- d) Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Regelung des Beitragswesens,
- f) Ausschließung eines Mitglieds,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Bestellung des Prüfers,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- j) Regelung für das Spendenwesen,
- k) Förderung der Ehrenamtlichkeit in allen Bereichen,
- Beschlussfassung über andere ihr vom Vorstand in Ausnahmefällen vorgelegte Beschlussgegenstände.

IV. Geschäftsführung

§ 11

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins ist alljährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat den Vorschlag für den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März vorzulegen.

V. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die formal getrennt von der regulären Sitzung stattfindet, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Erzbistum Freiburg. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

- (1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,
- b) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- d) Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 100.000,00 € und höher.
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mit-

Amtsblatt

Nr. 5 · 12. Februar 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🖒 Papier"



gliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.

(4) Der Verein wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.

Personalmeldungen

Nr. 75

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer Markus Honé, Seelbach, mit Wirkung vom 22. Februar 2015 zum Pfarrer der Pfarreien Kuppenheim St. Sebastian, Bischweier St. Anna, Muggensturm Maria Königin der Engel, Gaggenau-Oberweier St. Johannes, Rastatt-Niederbühl St. Laurentius und Rastatt-Rauental St. Anna, Dekanat Rastatt, ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Febr.: Pfarrer Ewald Beha als Kooperator in die Seelsorgeeinheit Villingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

> Pfarrer Volker Ochs als Kooperator in die Seelsorgeeinheit Durmersheim-Au am Rhein und Rektor an der Wallfahrtskirche Maria Bickesheim, Dekanat Rastatt

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen. Nr. 5 · 12. Februar 2015

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Walter Sauer auf die Pfarreien Brühl Hl. Schutzengel und Ketsch St. Sebastian, Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 1. September 2015 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch, bestehend aus den Pfarreien Brühl Hl. Schutzengel und Ketsch St. Sebastian, Dekanat Wiesloch, zum 14. September 2015

Seelsorgeeinheit Zwischen Brigach und Kirnach, bestehend aus den Pfarreien Brigachtal St. Martin, Unterkirnach St. Jakobus, Villingen-Schwenningen-Pfaffenweiler Hl. Dreifaltigkeit und Villingen-Schwenningen-Tannheim St. Gallus, Dekanat Schwarzwald-Baar, zum 14. September 2015

Ausschreibung von Kooperatorenstellen

Seelsorgeeinheit Markgräflerland, Dekanat Breisach-Neuenburg, zum 3. Mai 2015

Seelsorgeeinheit Meßkirch-Sauldorf, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, zum 1. Juni 2015

Bewerbungsfrist: 5. März 2015

Im Herrn ist verschieden

25. Jan.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat Berthold Mogel, Heidelberg, † in Heidelberg

Erzbischöfliches Ordinariat